

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 20. März 1995

12. Stück

12. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk
 13. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk
 14. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk
 15. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk
 16. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk
 17. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk
 18. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk
 19. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 14., 15. und 16. Bezirk

12.

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk wird im Bereich Getreidemarkt zwischen Gauer mann gasse und Rechter Wienzeile wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk beginnt an der westlichen abgeschrägten Ecke des Hauses Getreidemarkt 8 — Gauer mann gasse 4, wo die entlang der nördlichen Baulinie des Getreidemarktes verlaufende alte Bezirksgren-

ze auf die neue trifft. Von diesem Endpunkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Süden und mündet tangential in den westlichen Bogen jener Grünfläche ein, die die Sezession umgibt. Sie folgt sodann dem südlichen Randstein dieser Grünfläche und dessen Verlängerung, bis sie auf der Kreuzung Getreidemarkt — Wienzeile auf die Verlängerung der alten längs des Naschmarktes von Südwest nach Nordost verlaufenden Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk trifft.

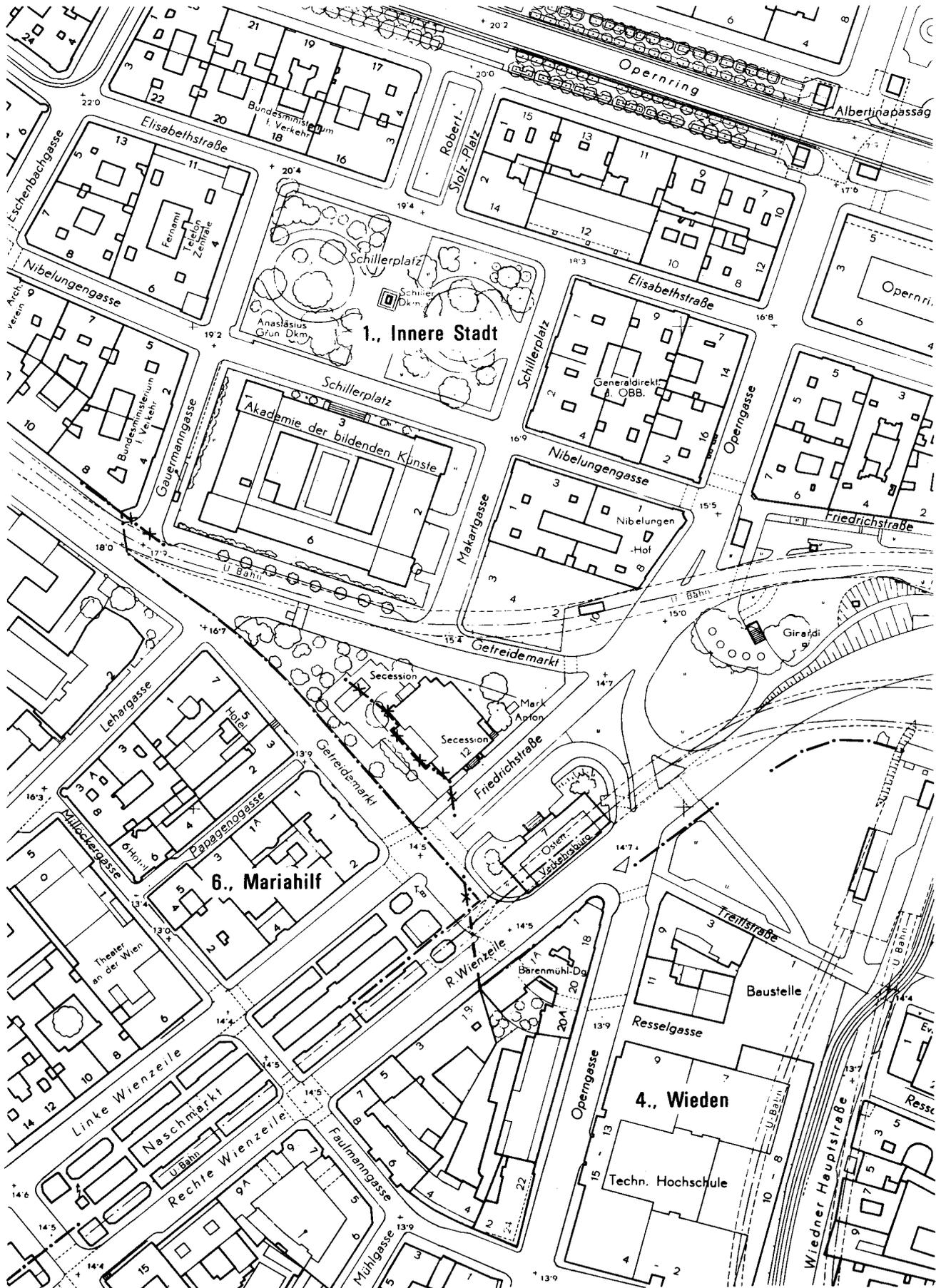
Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 6. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG

Stadtkarte Wien Blatt: 40+2,40+3



-x-x-x-x- aufgelassene Bezirksgrenze
 - - - - - neue Bezirksgrenze

MA 41-Stadtvermessung
 MA 41-1683/91 Gd.

13.**Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk wird im Bereich Auerspergstraße wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der Bezirksgrenzen zwischen dem 1., 7. und 8. Bezirk auf der Kreuzung Auerspergstraße — Lerchenfelder Straße — Museumstraße nach Nordwesten zum südwestlichen Bogenendpunkt des östlichen Randsteines der Auerspergstraße, dem sie nach Norden bis zum nordwestlichen Bogenanfang folgt. Sie überquert sodann die Verkehrsfläche

„Schmerlingplatz“ geradlinig zum südlichen Endpunkt des Hauses Auerspergstraße 6, von wo sie entlang der Häuser Auerspergstraße 2 bis 6 der alten Bezirksgrenze nach Norden folgt. An der Nordwestecke des Hauses Auerspergstraße 6 verläßt sie die alte Bezirksgrenze und überquert die Doblhoffgasse geradlinig zum südlichen Eckpunkt des städtischen Amtshauses, dessen Baulinie sie bis zum nördlichen Eckpunkt bei der Stadiongasse folgt. Die neue Bezirksgrenze überquert sodann die Stadiongasse geradlinig zum südlichen Eckpunkt des Hauses Landesgerichtsstraße 4, wo sie auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk trifft.

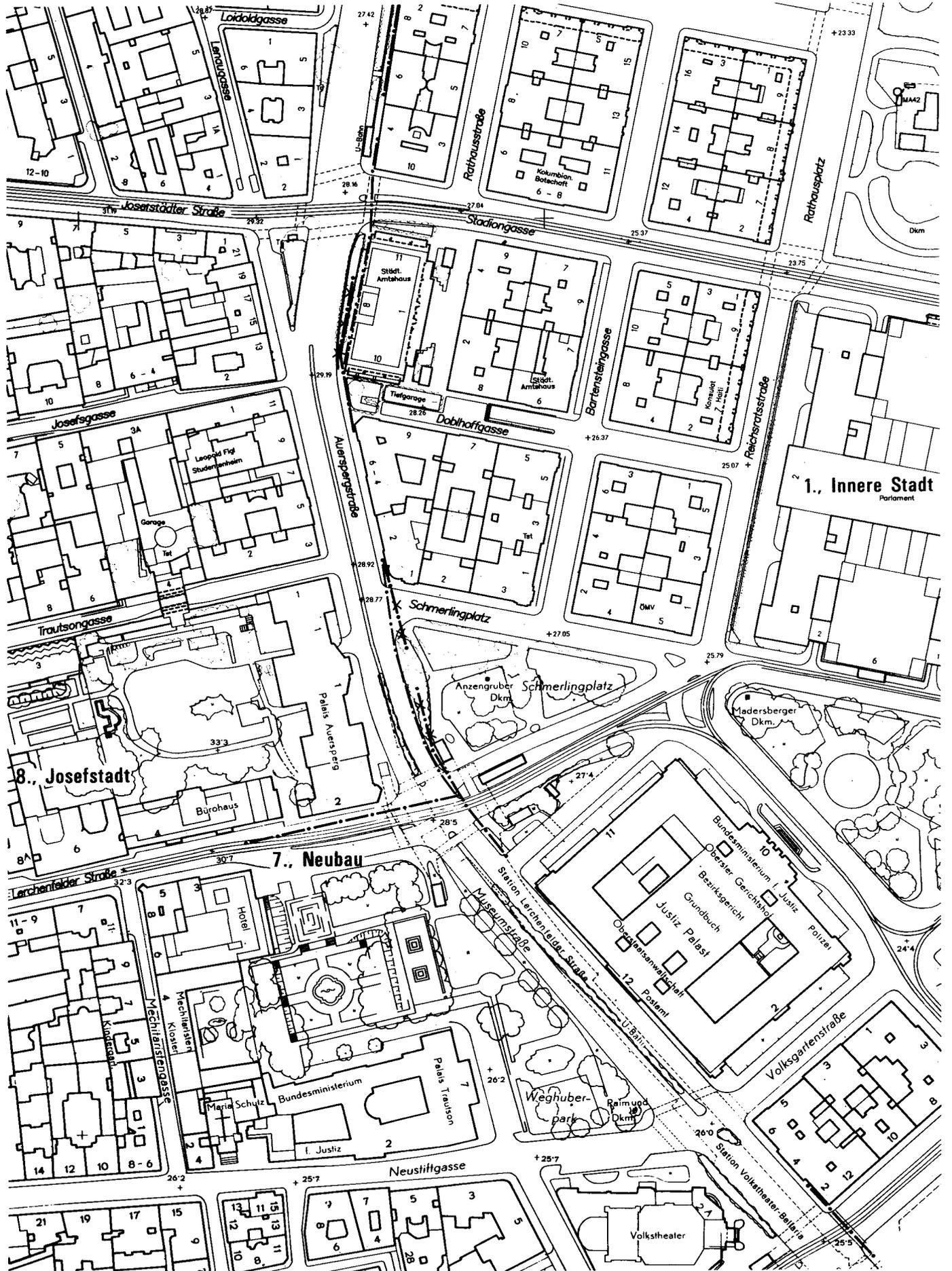
Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG

Stadtkarte Wien Blatt: 40+2.41+2



- - - - - aufgelassene Bezirksgrenze
 - - - - - neue Bezirksgrenze

14.**Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk wird im Bereich Mariahilfer Gürtel, Gumpendorfer Gürtel, Sechshauser Gürtel zwischen Kurzgasse und Linker Wienzeile wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der alten Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk mit der Verlängerung der nördlichen Verbindungslinie der beiden südlichen Eckpfeiler des U-Bahn-Bauwerks in Verlängerung der Kurzgasse. Von diesem Schnittpunkt verläuft sie zuerst kurz nach Südosten, bis sie das U-Bahn-Bauwerk der U 6 erreicht, winkelt dann nach Südwesten ab und folgt den westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerks bzw. deren Verbindungslinien, bis dieses Bauwerk kurz vor der U-Bahn-Station Gumpendorfer Straße endet. Dort wendet sie sich nach Südosten und erreicht die Nordwestecke der U-Bahn-Station

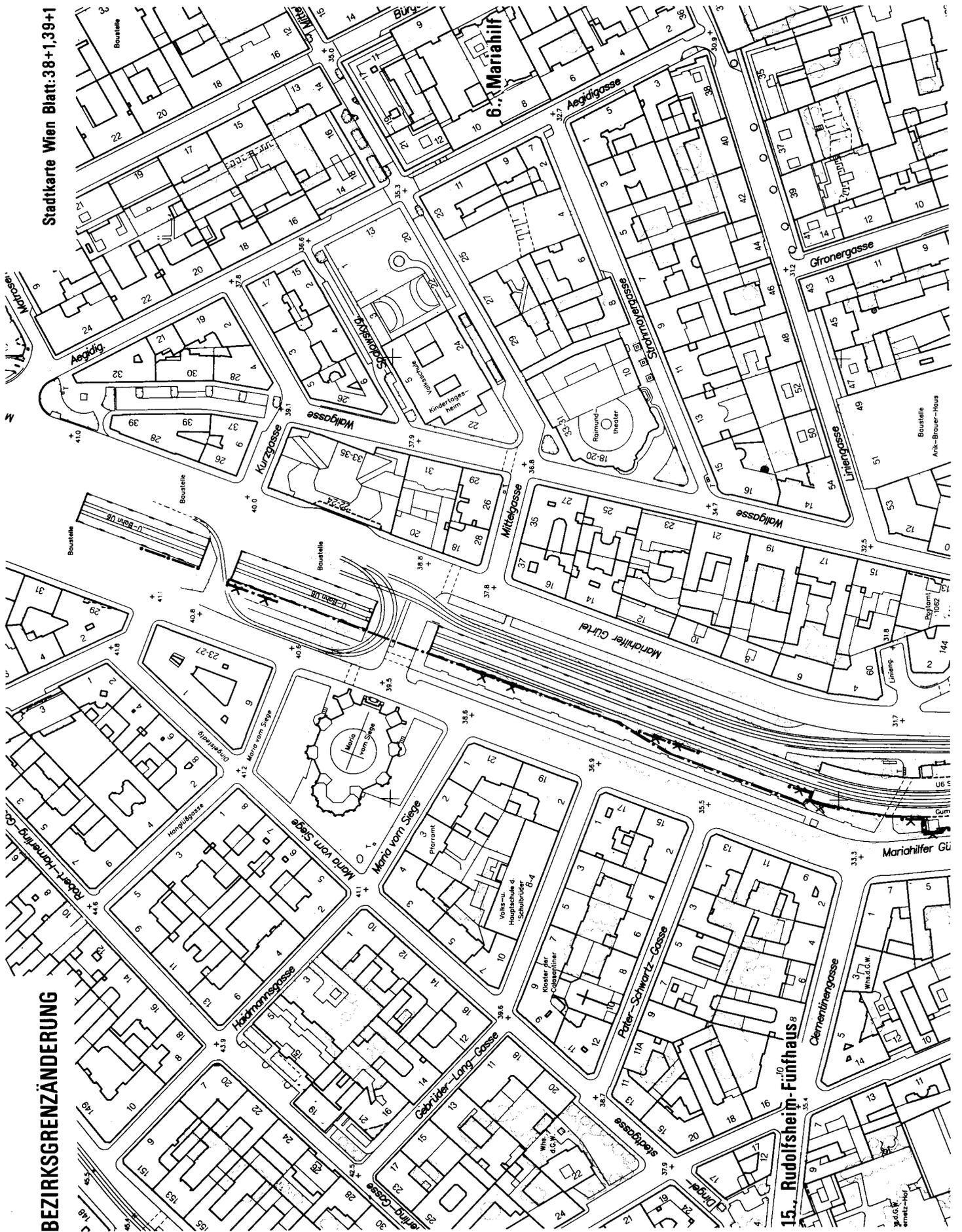
Gumpendorfer Straße. Sie führt dann den westlichen Außenmauern dieser U-Bahn-Station, der westlichen Randbalkenaußenkante der Brücke über die Sechshauser und die Gumpendorfer Straße und weiter den westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerks bzw. deren Verbindungslinien bis zur Ullmannstraße entlang. Beim nördlichen Beginn des Widerlagers der „Otto-Wagner-Brücke“ wendet sich die neue Bezirksgrenze zuerst nach Westen und dann nach Süden, sodaß das gesamte Widerlager der Brücke im 6. Bezirk zu liegen kommt. Die westliche Außenkante des Widerlagers wird sodann mit der westlichen Außenkante des im Süden folgenden Pfeilers geradlinig verbunden und so weit verlängert, bis sie auf den östlichen Fahrbahnrand des Sechshauser Gürtels trifft. Dort winkelt die neue Bezirksgrenze nach Südosten ab und folgt dem östlichen Rand des Sechshauser Gürtels, bis sie nach Überquerung der Linken Wienzeile auf die Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 15. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

Stadtkarte Wien Blatt: 38+1, 39+1



BEZIRKSGRENZÄNDERUNG

15. Rudolfsheim-Funhaus

6. Mariahilf

15.

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegten Grenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk werden im Bereich Lerchenfelder Gürtel zwischen Thaliastraße und Goldschlagstraße wie folgt geändert:

(1) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 16. Bezirk beginnt auf der Kreuzung Thaliastraße — Lerchenfelder Gürtel im Schnittpunkt der Bezirksgrenzen zwischen dem 7., 8. und 16. Bezirk an der westlichen Kante der Brücke der U 6 über die Thaliastraße. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft sie nach Süden und folgt dabei zunächst der westlichen Kante der genannten Brücke, sodann den westlichen Außenmauern der U-Bahn-Station „Thaliastraße“ und weiter entlang den westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerkes bzw. deren Verbindungslinien. Sie überquert dabei die Koppstraße, die Herbststraße und die Gablenzgasse geradlinig und trifft auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 15. und 16. Bezirk in der Verlängerung der Straßenmitte der Gablenzgasse.

(2) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk verläuft ausgehend von dem auf der Straßenkreuzung Gablenzgasse — Lerchenfelder Gürtel befindlichen Schnittpunkt der Bezirksgrenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk in Verlängerung

der nördlich gelegenen westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerkes bzw. deren Verbindungslinien so weit nach Süden, bis sie auf das Stationsbauwerk der U 6 „Burggasse“ trifft. Dort wendet sie sich nach Westen und folgt der Außenmauer des Stationsbauwerkes bis zu dessen Westnordwest-Ecke. In diesem Eckpunkt knickt sie wieder nach Süden, wobei sie der westlichen Außenkante des U-Bahn-Bauwerkes bis zu dessen Westsüdwest-Ecke folgt, von wo sie geradlinig zum Schnittpunkt der Randsteinaußenkante des nördlichen Gehsteigs über den Urban-Loritz-Platz, der die Hütteldorfer Straße mit der Westbahnstraße verbindet, mit dem östlichen Rand des Bahnkörpers der Straßenbahn verläuft. In diesem Schnittpunkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Südsüdosten und verläuft geradlinig zum Bogenanfang der westlichen Randsteinaußenkante der mit Bäumen bestandenen Grünfläche zwischen den Bahnkörpern der Straßenbahn südlich der Märzstraße. Von diesem Bogenanfang verläuft sie weiter nach Südsüdost entlang der Randsteinaußenkante der genannten Grünfläche bis zu deren südlichem Eckpunkt nördlich der Goldschlagstraße. In diesem Eckpunkt winkelt die Bezirksgrenze nach Osten ab und verläuft entlang der Randsteinaußenkante bzw. deren Verlängerung so weit nach Osten, bis sie auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk trifft.

(3) Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk ist den in den Anlagen A und B zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellungen zu entnehmen.

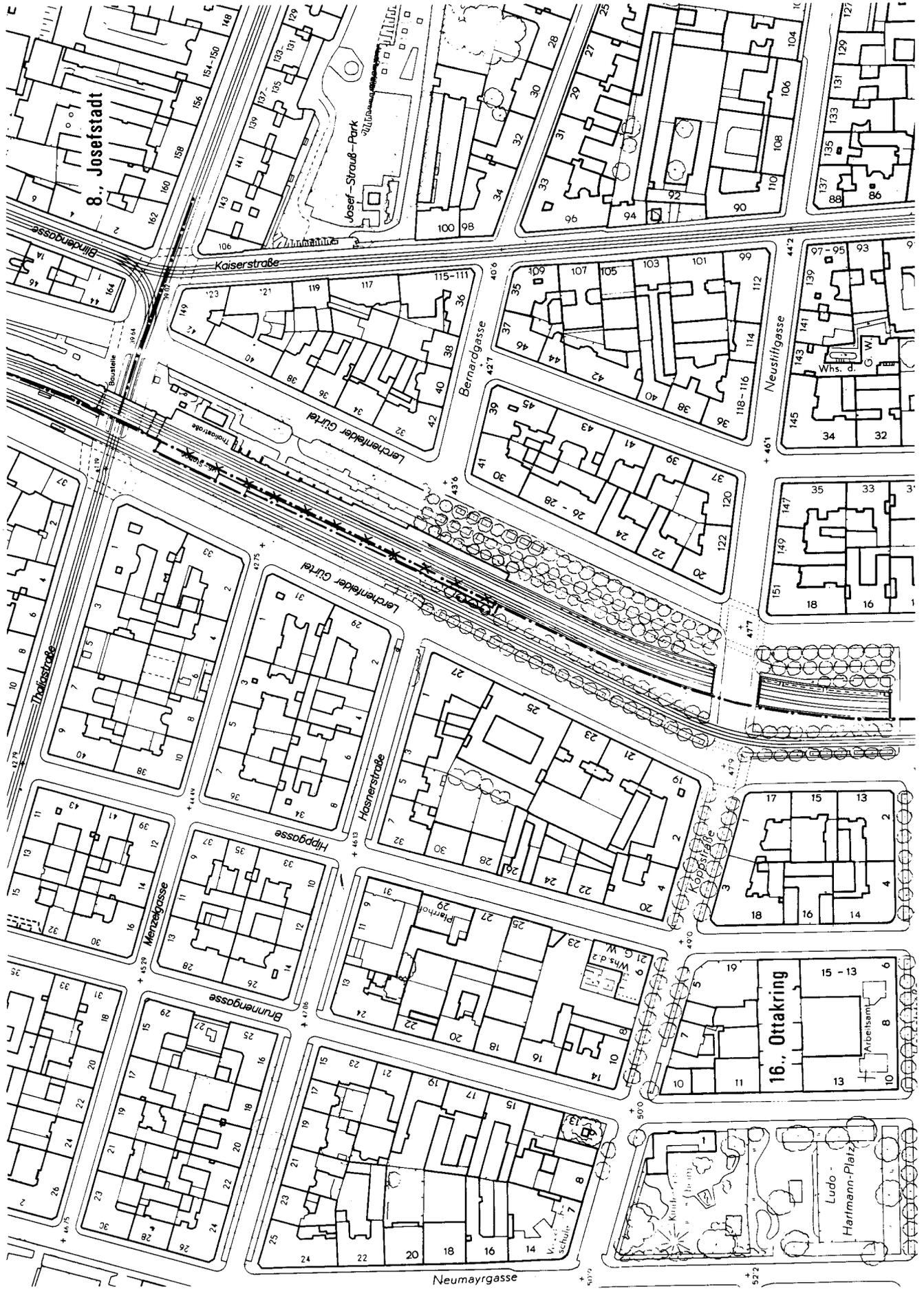
Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

Anlage A

Stadtkarte Wien Blatt: 40+1,41+1

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG



17.

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk wird im Bereich „Am Schöpfwerk“ zwischen Kreuzingergasse und Gutheil-Schoder-Gasse wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der alten, in der Nauheimergasse von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Bezirksgrenze mit der Fahrbahnmitte der Verkehrsfläche „Am Schöpfwerk“. von diesem Schnittpunkt geht die neue Bezirksgrenze geradlinig zum nordwestlichen Bogenendpunkt jener in der Straßenmitte derselben Verkehrsfläche befindlichen, mit Bäumen bestandenen Grünfläche,

die bei der Altmontegasse beginnt. Sie folgt sodann dem nördlichen Randstein der genannten Grünfläche bzw. deren Verlängerung nach Südosten, bis sie auf die Verlängerung der westlichen Randsteinaußenkante jener Grünfläche stößt, die sich in der Straßenmitte der Gutheil-Schoder-Gasse zwischen der Verkehrsfläche „Am Schöpfwerk“ und der Eisenbahnbrücke über die Gutheil-Schoder-Gasse befindet. In diesem Schnittpunkt knickt die neue Bezirksgrenze nach Nordosten und folgt dem westlichen Rand der genannten Grünfläche, bis sie beim Schnittpunkt mit der südlichen Randbalkenaußenkante der Eisenbahnbrücke auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

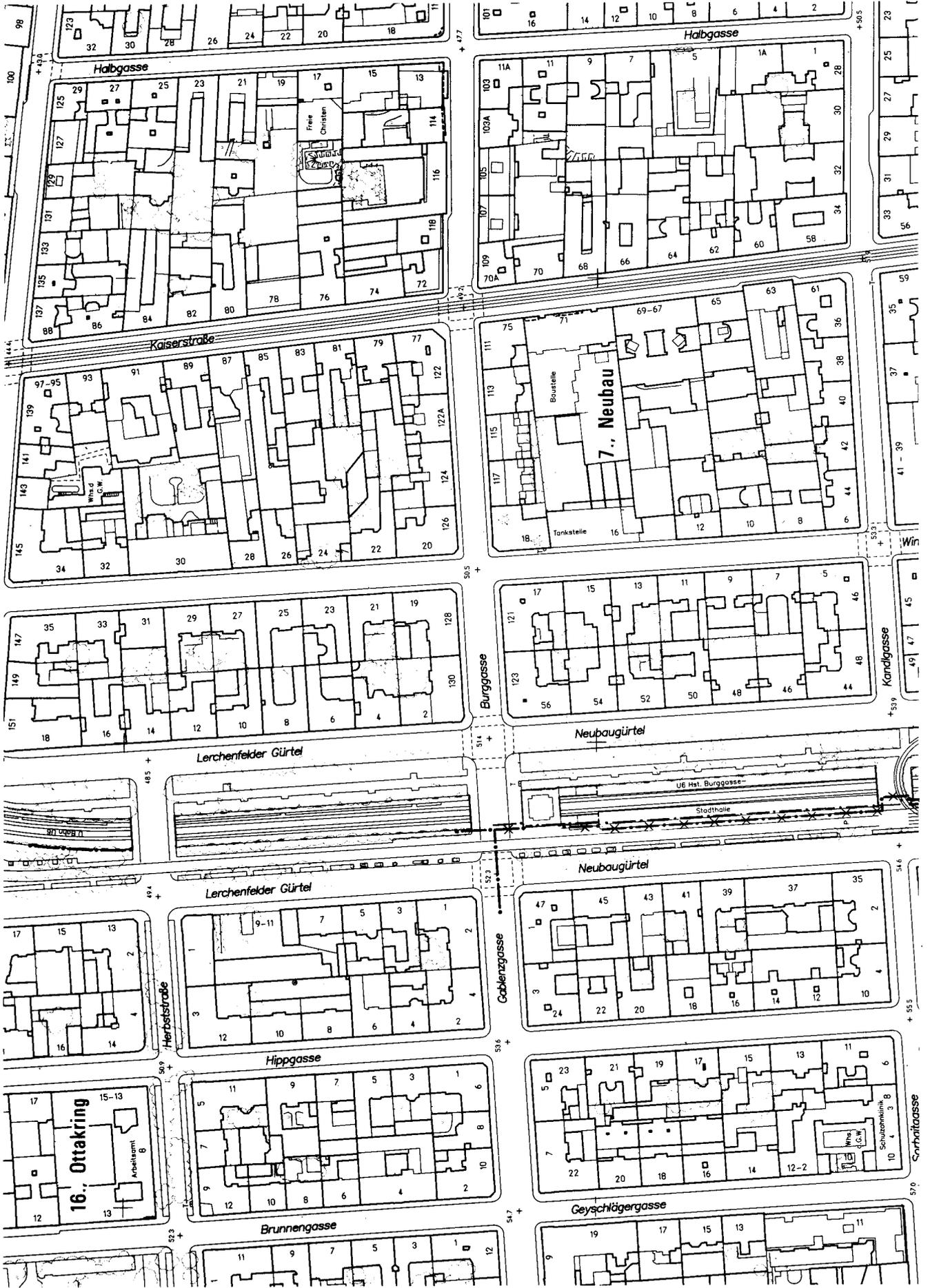
Der Landeshauptmann:
Häupl

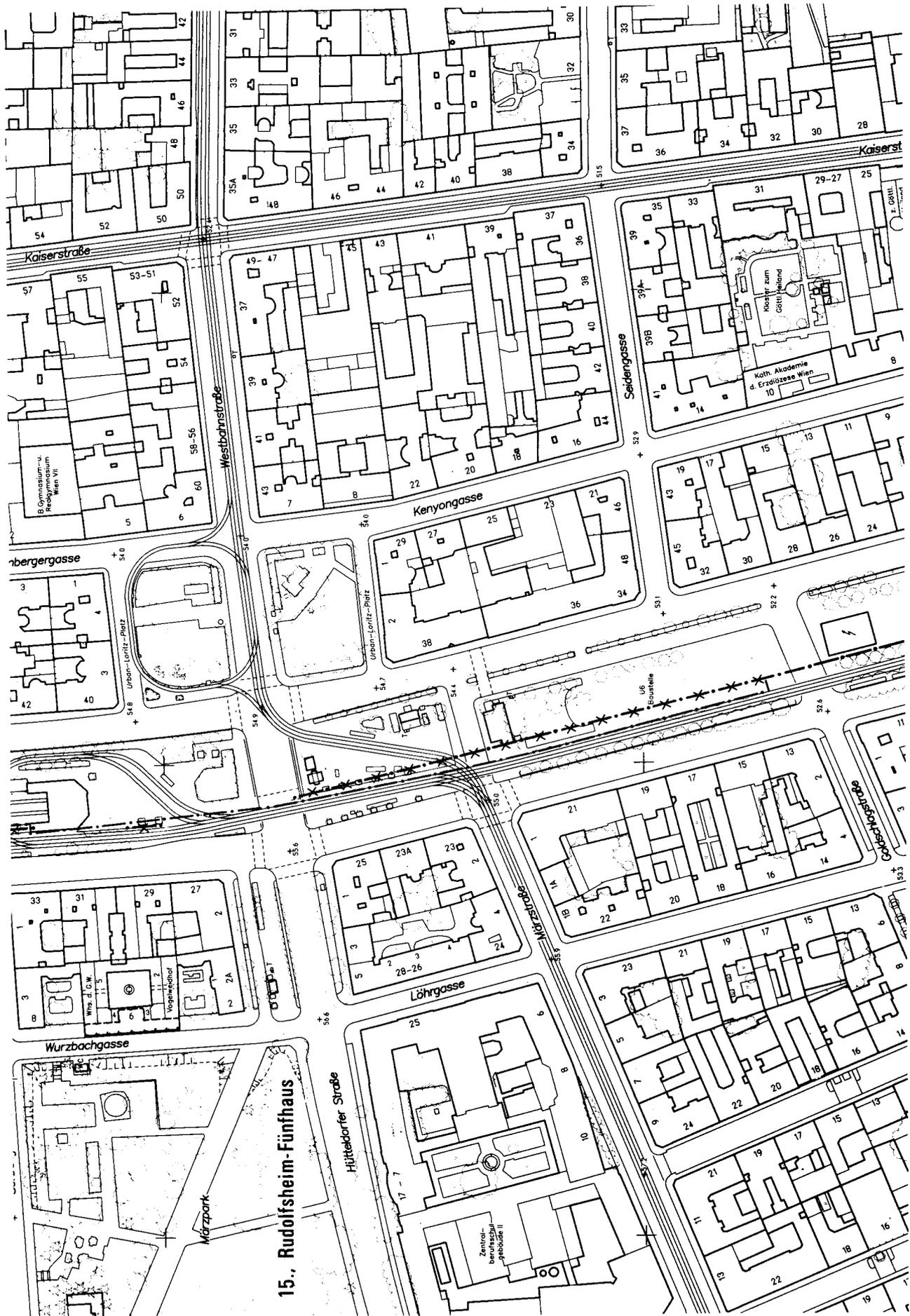
Der Landesamtsdirektor:
Bandion

Anlage B

Stadtkarte Wien Blatt: 40+1

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG





MA 41-Stadtvermessung
 MA 41-2154/91 Gd.

15., Rudolfshaus-Fünfhäuser

—••••• aufgelassene Bezirksgrenze
 — neue Bezirksgrenze

16.**Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk wird im Bereich Wienerbergstraße zwischen Köglergasse und Eibesbrunnergasse wie folgt geändert:

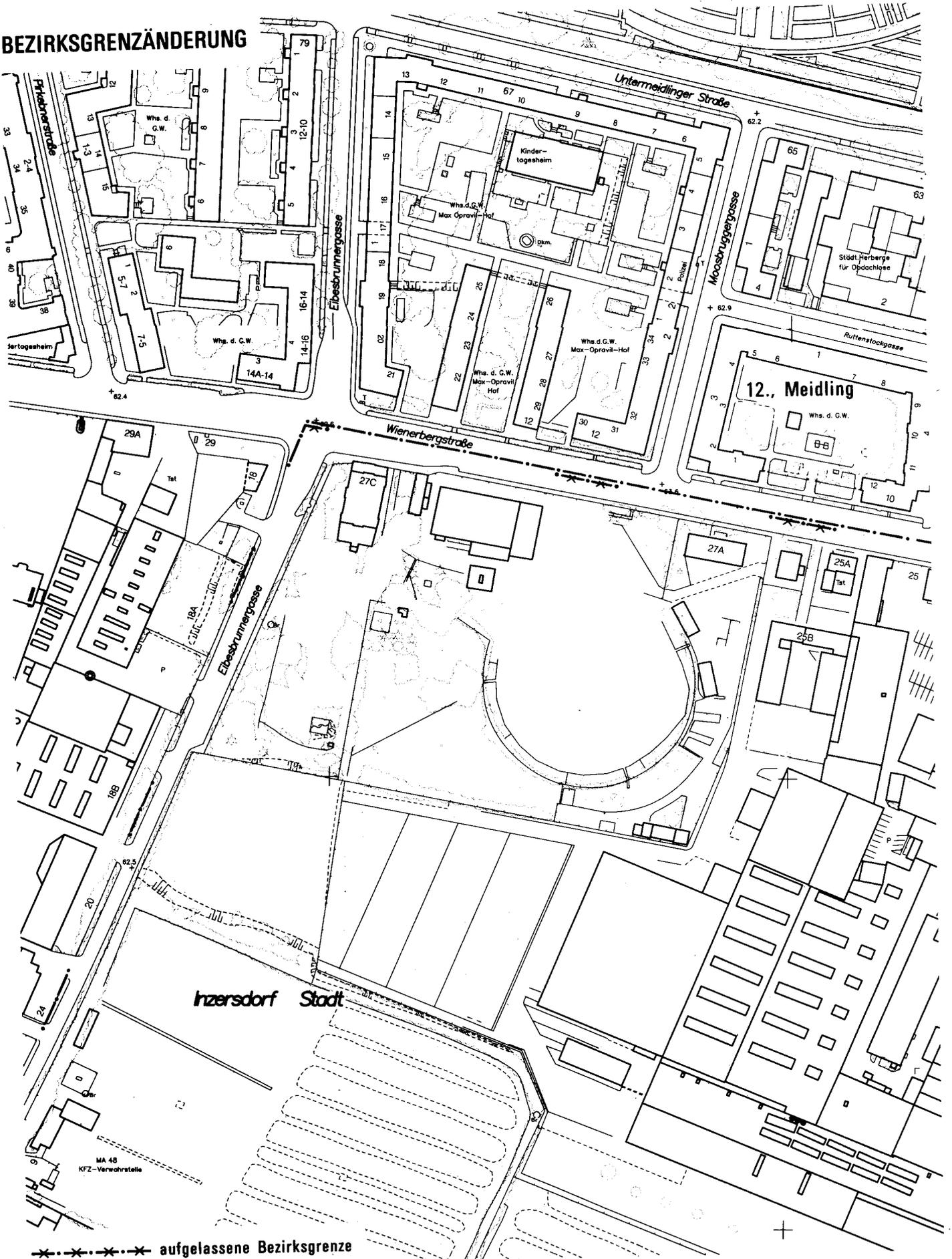
Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der in der Köglergasse von Norden nach Süden verlaufenden

alten Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk mit der Fahrbahnmitte der Wienerbergstraße. Dort wendet sie sich nach Westen und verläuft in der Fahrbahnmitte der Wienerbergstraße bis sie auf der Kreuzung mit der Eibesbrunnergasse auf die in dieser Gasse von Norden nach Süden verlaufende alte Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk trifft.

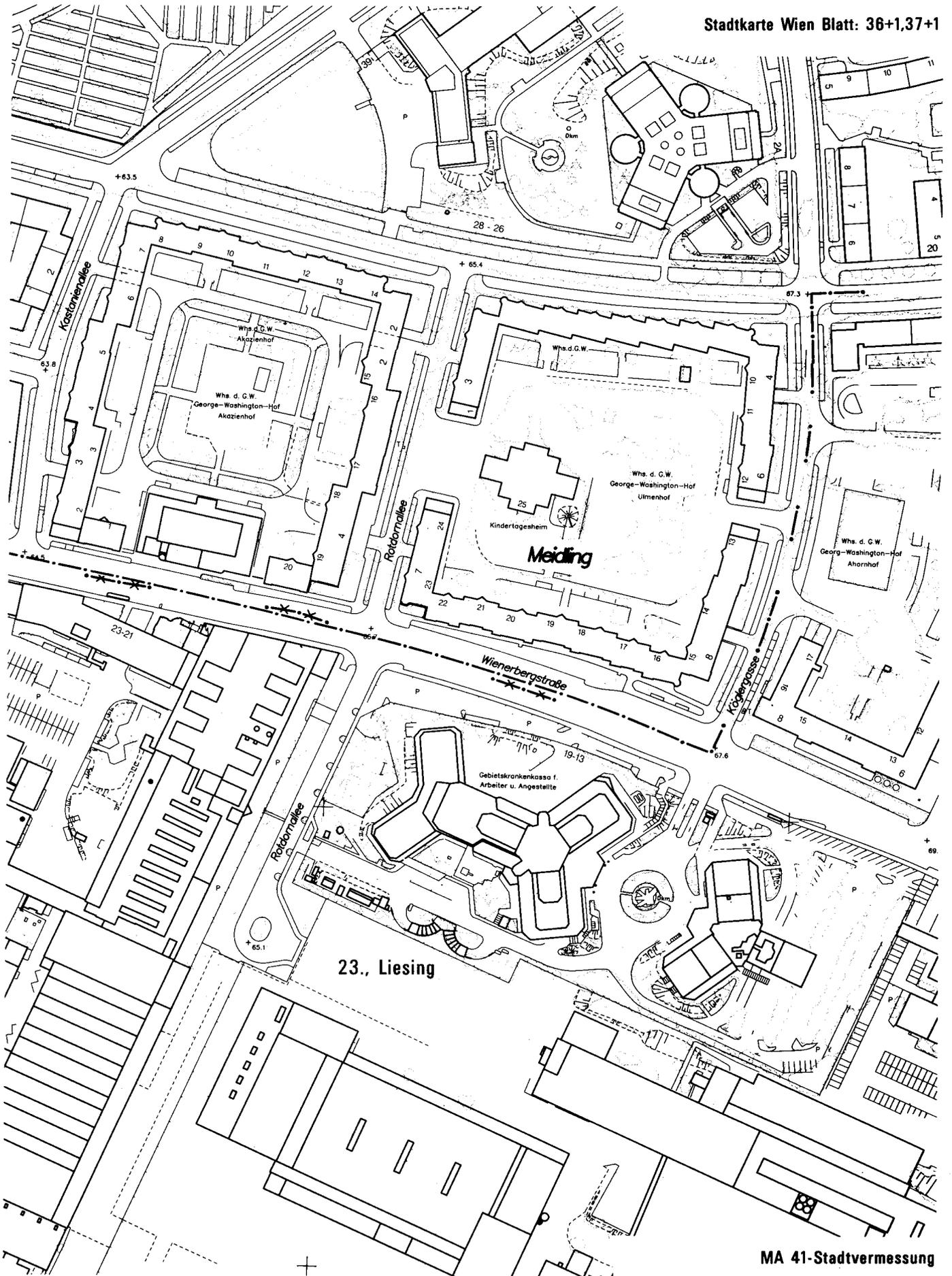
Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Häupl Bandion

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG



* * * * * aufgelassene Bezirksgrenze
 - - - - - neue Bezirksgrenze



17.

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk wird im Bereich „Am Schöpfwerk“ zwischen Kreuzingergasse und Gutheil-Schoder-Gasse wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der alten, in der Nauheimergasse von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Bezirksgrenze mit der Fahrbahnmitte der Verkehrsfläche „Am Schöpfwerk“. von diesem Schnittpunkt geht die neue Bezirksgrenze geradlinig zum nordwestlichen Bogenendpunkt jener in der Straßenmitte derselben Verkehrsfläche befindlichen, mit Bäumen bestandenen Grünfläche,

die bei der Altomontegasse beginnt. Sie folgt sodann dem nördlichen Randstein der genannten Grünfläche bzw. deren Verlängerung nach Südosten, bis sie auf die Verlängerung der westlichen Randsteinaußenkante jener Grünfläche stößt, die sich in der Straßenmitte der Gutheil-Schoder-Gasse zwischen der Verkehrsfläche „Am Schöpfwerk“ und der Eisenbahnbrücke über die Gutheil-Schoder-Gasse befindet. In diesem Schnittpunkt knickt die neue Bezirksgrenze nach Nordosten und folgt dem westlichen Rand der genannten Grünfläche, bis sie beim Schnittpunkt mit der südlichen Randbalkenaußenkante der Eisenbahnbrücke auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk trifft.

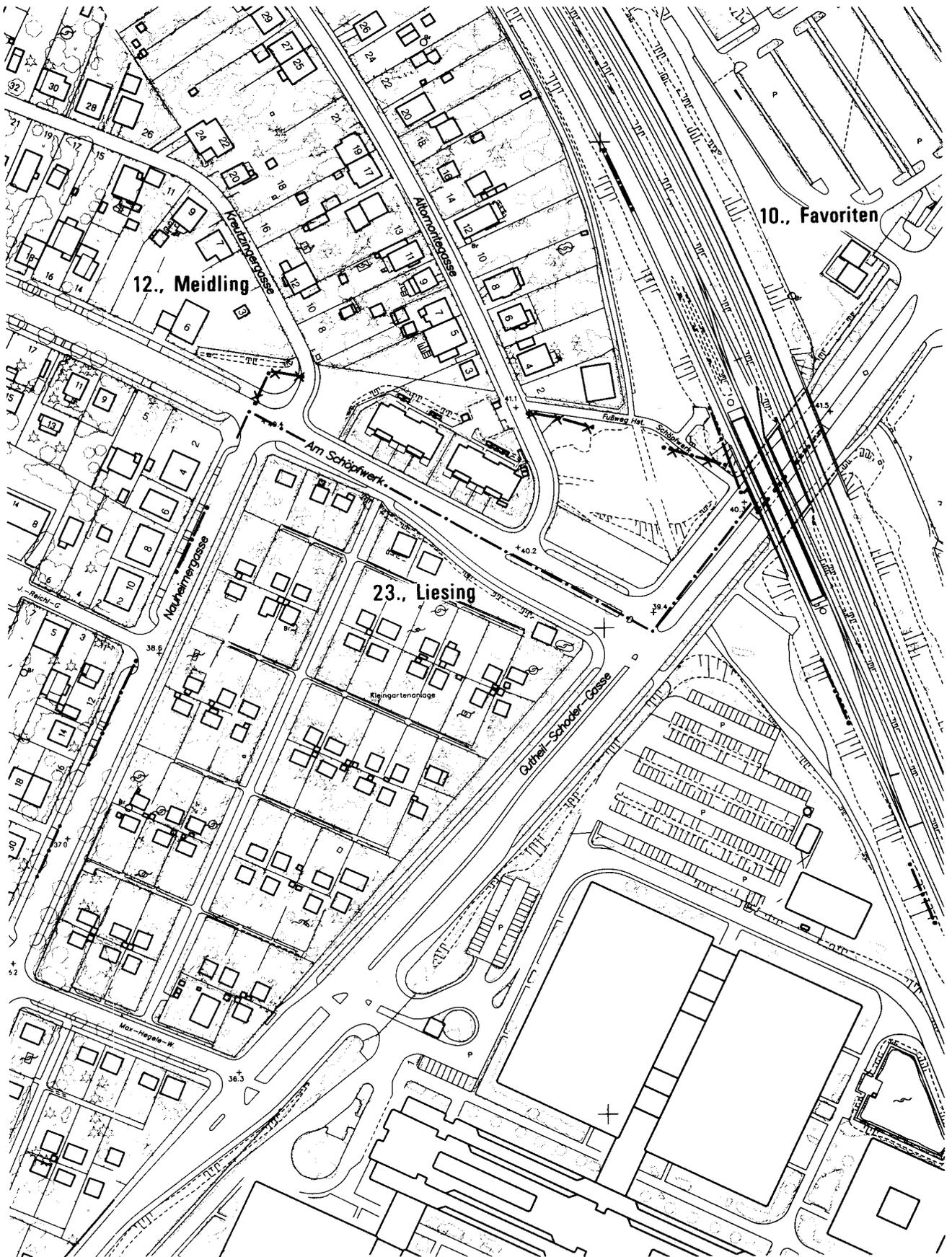
Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG

Stadtkarte Wien Blatt: 35-1,35+1



—x—x—x—x—x— aufgelassene Bezirksgrenze
— — — — — neue Bezirksgrenze

MA 41-Stadtvermessung
MA 41-127/94 Gd.

18.

Gesetz über die Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk wird im Bereich Wilhelm-Erben-Gasse zwischen Nauheimergasse und Danilovatzgasse wie folgt geändert:

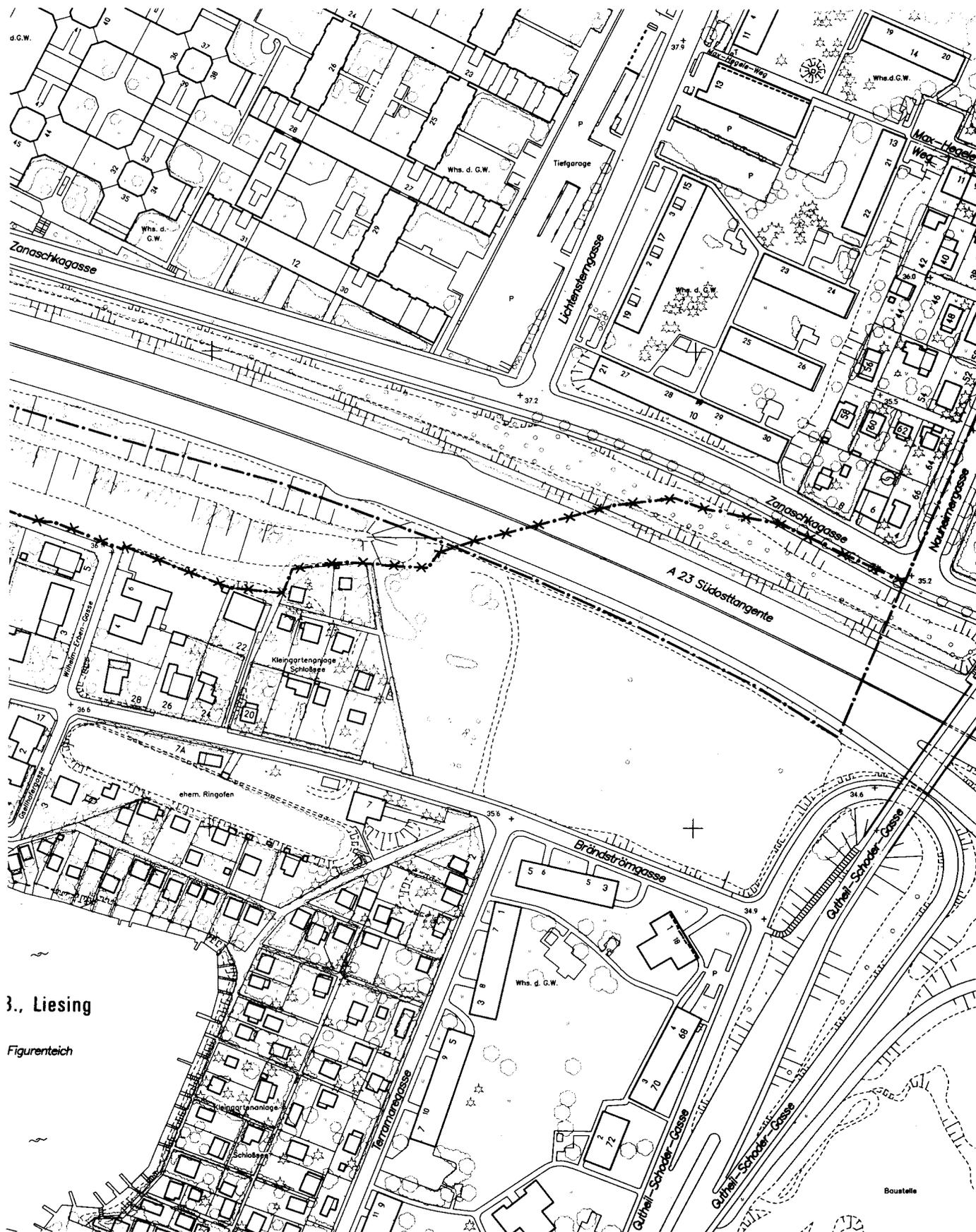
Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk verläuft in der Verlängerung der in der Nauheimergasse von Nordosten nach Südwesten verlaufenden alten Bezirksgrenze nach Süden über die Südosttangente bis zu deren südlicher Grundstücksgrenze. In diesem Schnittpunkt wendet sich

die neue Bezirksgrenze nach Westen und folgt der südlichen Grenze der Südosttangente bis zu deren Schnittpunkt mit dem östlichen Rand des durch Rasenziegel befestigten Betreuungstreifens des für die Straßenbahnlinie 64 gewidmeten Verkehrsbandes. In diesem Schnittpunkt winkelt die neue Bezirksgrenze nach Südwesten ab und folgt der östlichen Grenze dieses Betreuungstreifens so weit nach Südwesten, bis sie auf die Verlängerung der alten Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk trifft, die im Jungnickelweg von Westen nach Osten verläuft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion



3., Liesing

Figurenteich

19.

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 14., 15. und 16. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 14., 15. und 16. Bezirk werden im Bereich Josef-Weinheber-Platz, Steinbruchstraße, Kandlerstraße, Sporckplatz und Ibsenstraße wie folgt geändert:

(1) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 15. Bezirk beginnt vor dem Hause Sporckplatz ON 2 im Schnittpunkt der Verlängerung der alten Bezirksgrenze zwischen dem 15. und 16. Bezirk bzw. zwischen dem Sportplatz „Auto“ und dem Pensionistenheim „Schmelz“ nach Süden mit der Fahrbahnmitte des Sporckplatzes. Von diesem Schnittpunkt verläuft sie in der Fahrbahnmitte des Sporckplatzes und dann in deren Verlängerung so weiter nach Osten, bis sie vor dem Hause Schanzstraße ON 59 wieder in die alte Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 15. Bezirk einmündet.

(2) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der in der Steinbruchstraße westlich der Maroltingergasse verlaufenden alten Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 16. Bezirk mit der Fahrbahnmitte der Maroltingergasse und verläuft in der Fahrbahnmitte der Maroltingergasse nach Norden, bis sie auf die Verlängerung der Fahrbahnmitte des Josef-Weinheber-Platzes trifft. Dort wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Osten und verläuft in der Fahrbahnmitte des Josef-Weinheber-Platzes und anschließend der Steinbruchstraße bis zur Kreuzungsmitte Steinbruchstraße—Kandlerstraße. Dort knickt sie nach Süden und verläuft in der Fahrbahnmitte der Kandlerstraße bis zur Kreuzung mit der Kienmayergasse. Dort winkelt sie nach Nordosten ab

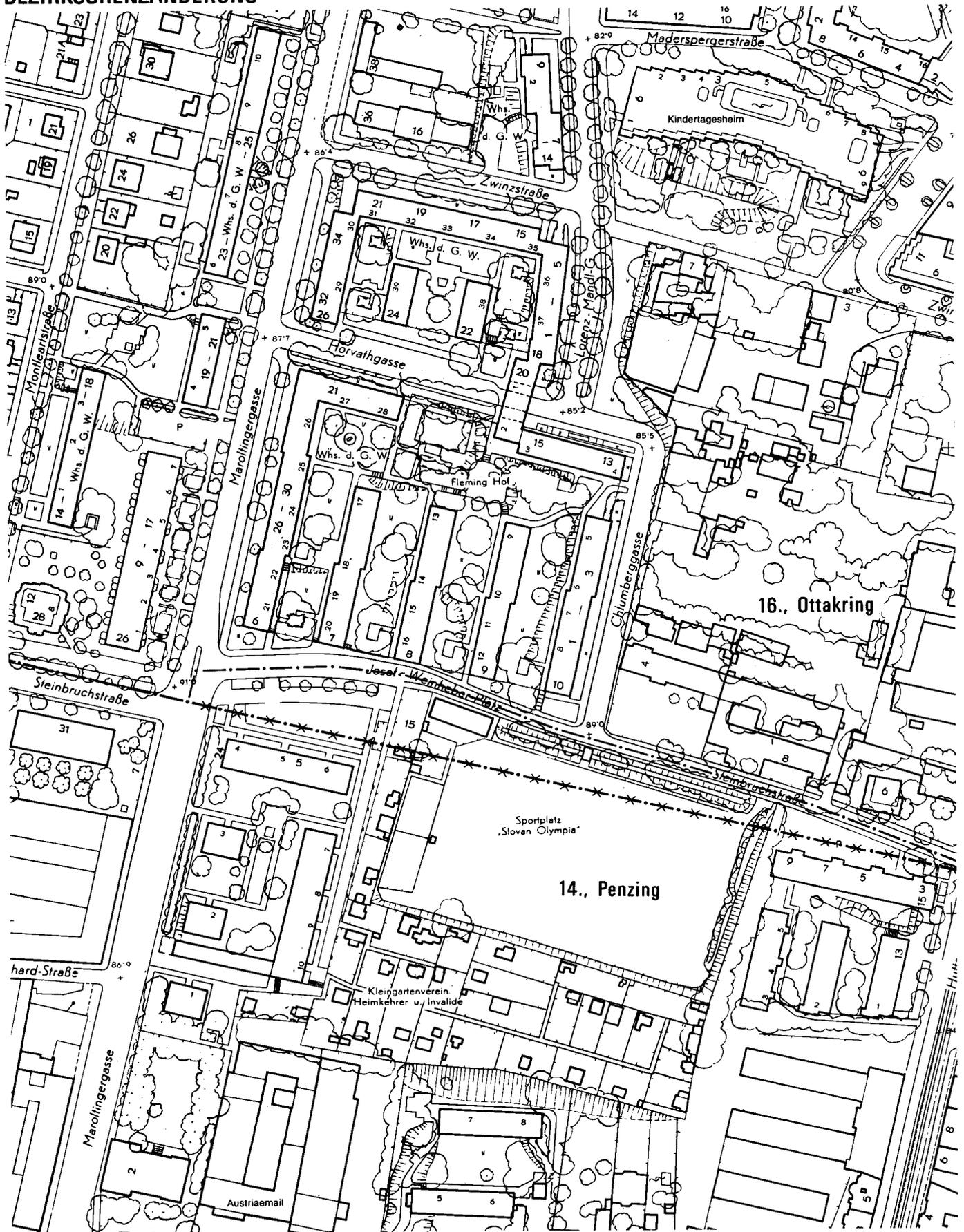
und verläuft in der Fahrbahnmitte des Sporckplatzes so weit nach Osten, bis sie vor dem Hause Sporckplatz ON 2 in die neue Bezirksgrenze zwischen dem 14. und 15. Bezirk einmündet.

(3) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 15. und 16. Bezirk verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der Verlängerung der alten Bezirksgrenze zwischen dem 15. und 16. Bezirk bzw. zwischen dem Sportplatz „Auto“ und dem Pensionistenheim „Schmelz“ nach Süden mit der Fahrbahnmitte des Sporckplatzes nach Norden, bis sie auf die alte Bezirksgrenze trifft. Sie folgt sodann der alten Bezirksgrenze bis zur nördlichen Einfriedung des Pensionistenheims „Schmelz“, die entlang dem Fußweg in Verlängerung der Schraufgasse führt. Dort knickt sie nach Osten und folgt der nördlichen Einfriedung des Pensionistenheims „Schmelz“ so weit nach Osten, bis sie am Westrand der Ibsenstraße auf die Verlängerung der Einfriedungsmauer des Umspannwerkes „Kandlerstraße“ trifft. Dort wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Norden und folgt der Einfriedungsmauer des Umspannwerkes „Kandlerstraße“ und stößt nach einem weiteren Knick nach Westen beim Umkehrplatz Ibsenstraße auf die Einfriedung des Sportplatzes „Helfort“. Im Schnittpunkt der beiden Einfriedungen winkelt die neue Bezirksgrenze nach Norden ab und folgt der Einfriedung des Sportplatzes „Helfort“ und deren Verlängerung so weit nach Norden, bis sie auf die Fahrbahnmitte der Gablenzgasse trifft. Dort knickt sie nach Osten und mündet nach wenigen Metern in die alte Bezirksgrenze zwischen dem 15. und 16. Bezirk ein.

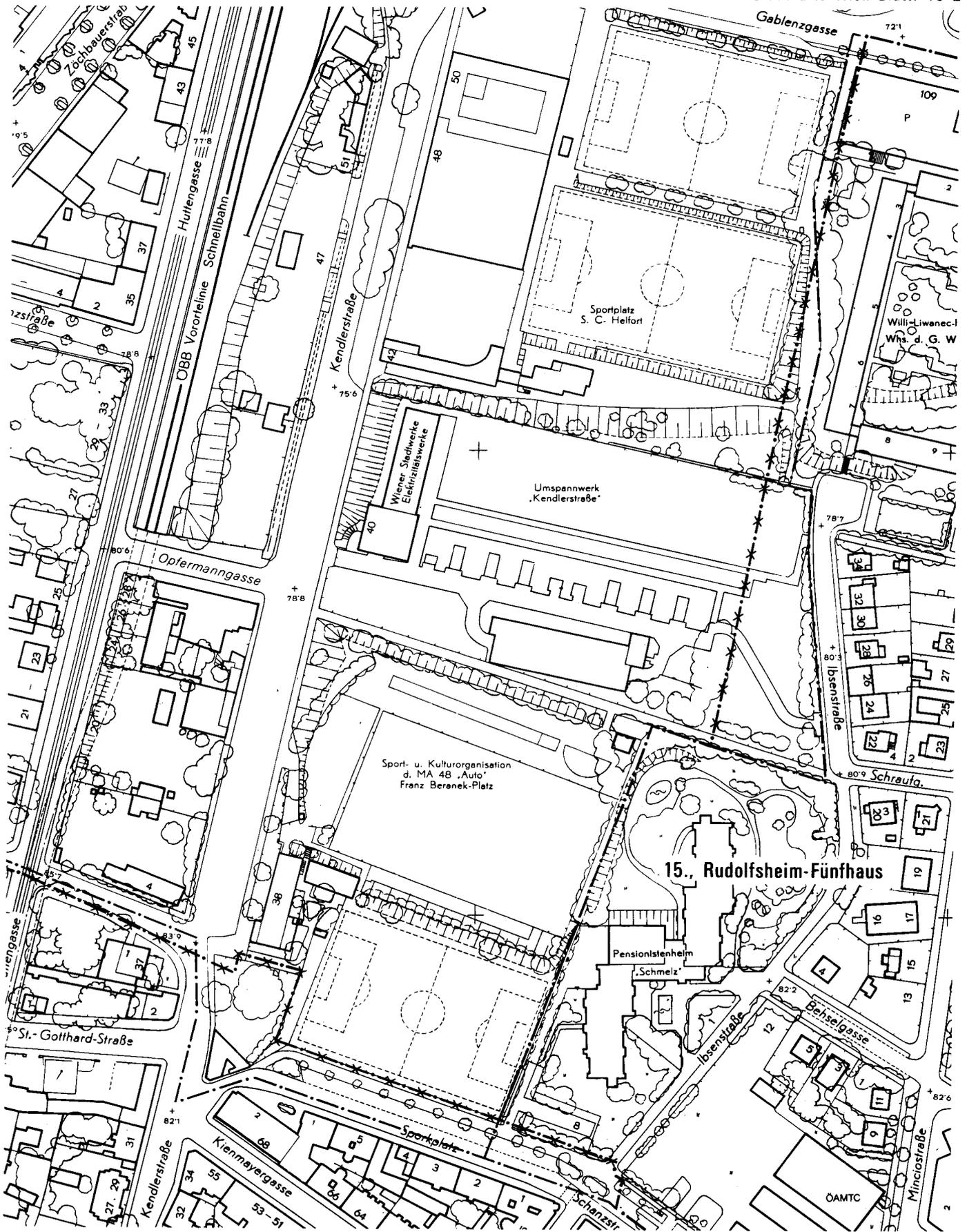
(4) Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 14., 15. und 16. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. %

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Häupl **Bandion**

BEZIRKSGRENZÄNDERUNG



* * * * * aufgelassene Bezirksgrenze
 - - - - - neue Bezirksgrenze



15., Rudolfshiem-Fünfhäus

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 70,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei